



Newsletter- Nummer
3 / 2020

Newsletter - Datum
09. April 2020

Direktkontakt
info.aju@llv.li

Newsletter 3, April 2020

Versammlungen von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie von Gesellschaftern von Personengesellschaften / Prüfung von Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen, beauftragte Dritte und die STIFA

1. Versammlungen von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie von Gesellschaftern von Personengesellschaften

Die Regierung hat gestützt auf das in Liechtenstein anwendbare Schweizer Epidemiegesetz mit Verordnung vom 13. März 2020 eine Reihe von Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus angeordnet. Unter anderem ist es verboten, öffentliche und private Veranstaltungen durchzuführen.

Um die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Versammlungen dennoch rechtsgültig durchführen zu können, sieht Art. 11 des COVID-19-VJBG¹ vor, dass sowohl Versammlungen von obersten Organen sämtlicher Verbandspersonen als auch Versammlungen von Verwaltungsorganen und von Gesellschaftern von Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer erfolgen können:

So können Versammlungen von obersten Organen (insbesondere Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, wenn den Mitgliedern die ausdrücklich formulierten Beschlüsse schriftlich übermittelt werden und die für einen Beschluss erforderliche Mindestanzahl von Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt. Versammlungen von obersten Organen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die genauen Modalitäten für die Teilnahme und die Stimmabgabe in der Einberufung bekannt gegeben werden.

¹ Der Landtag hat am 8. April 2020 das Gesetz vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG) beschlossen. Das Gesetz gilt – vorbehaltlich einer Verlängerung durch den Landtag im Juni – bis zum 15. Juni 2020

Versammlungen anderer Organe, wie z.B. des Verwaltungsrates, des Treuhänderrates oder der Gesellschafterversammlungen von Personengesellschaften stehen die genannten Möglichkeiten ebenfalls offen.

Publikumsgesellschaften mit einer grossen Anzahl von Teilnehmern können anordnen, dass die Teilnehmer an der Versammlung nicht physisch teilnehmen dürfen und ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.

Diese Bestimmungen können einerseits für bereits vor Inkrafttreten des COVID-19-VJBG einberufene Versammlungen in Anspruch genommen werden, andererseits auch für bereits während der Geltungsdauer des Gesetzes einberufene, aber erst nach Ausserkrafttreten des Gesetzes anberaumte Versammlungen.

2. Prüfungen von Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen, beauftragte Dritte und die STIFA

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie sieht sich die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) veranlasst, sich zum derzeitigen Umgang mit den Prüfungen nach

- Art. 552 § 21 PGR: Prüfung der Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen bei privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten; und
- Art. 552 § 27 und § 29 PGR: Prüfung der zweckgemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens bei gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen oder die STIFA

zu äussern.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände ist es aus Sicht der STIFA bis auf Weiteres nicht erforderlich, dass sich Revisionsgesellschaften und beauftragte Dritte vor Ort begeben, um die jeweiligen Prüfungen durchzuführen. Ebenso wird auch die STIFA bei den Prüfungen der revisionsstellenbefreiten gemeinnützigen Stiftungen bis auf Weiteres von einer Vor-Ort-Prüfung absehen.

Ungeachtet dessen besteht weiterhin die Verpflichtung, alle notwendigen Prüfungshandlungen gemäss den Vorgaben des Stiftungsrechts (Art. 552 §§ 21, 27 und 29 PGR; Art. 3, 4 und 8 StRV) vorzunehmen. Die zu prüfenden Stiftungen und Anstalten haben dafür zu sorgen, dass die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen den Revisionsgesellschaften, beauftragten Dritten und der STIFA auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann in Ausnahmefällen ein späterer Prüfungstermin vereinbart werden. Es sollte jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass es im Hinblick auf die fristgerechte Einreichung des jeweiligen Berichtes zu keinen Verzögerungen kommt.

Hinsichtlich der Prüfungen nach Art. 552 § 21 PGR wird die STIFA die zur Prüfung notwendigen Unterlagen jeweils auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

Die Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte und der Prüfberichte bleibt unverändert mit 30. September 2020 bestehen, sofern nicht ausdrücklich eine davon abweichende Frist seitens der STIFA vorgegeben wurde.

Weitere Informationen zur STIFA finden Sie unter: www.stifa.li